



BENUTZUNGSORDNUNG

für die Ablagerung von unbelastetem Erdaushub zur Restverfüllung der ehemaligen Erd- und Bauschuttdeponie "Iltishalde" in Bad Buchau/Kappel

§ 1 Allgemeines

Aufgrund der strengen gesetzlichen Anforderungen an den Weiterbetrieb von Bauschutt- und Erdaushubdeponien stellte die Stadt Bad Buchau den Betrieb des Bauschuttplatzes zum 01.06.1996 ein. Mit der bau- und naturschutzrechtlichen Entscheidung des Landratsamts Biberach vom 09.11.1998 erhielt die Stadt Bad Buchau die Genehmigung zur Rekultivierung bzw. Restverfüllung der ehemaligen Kiesgrube mit unbelastetem, reinem Erdaushub.

§ 2 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für die gesamte Auffüllfläche. Das Gelände ist eingezäunt und mit einem verschließbaren Tor versehen. Zusätzlich ist es mit Warntafeln "unbefugtes Betreten verboten" gekennzeichnet.

§ 3 Recht zur Benutzung

Die Einwohner der Stadt sind berechtigt, den zugelassenen Ablagerungsplatz zu benutzen. Dieses Recht steht auch anderen Personen bzgl. ihrer im Stadtgebiet belegten Grundstücke oder Gewerbebetriebe zu. Im Einzelfall kann auch Bodenmaterial aus dem Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes abgelagert werden.

§ 4 Zugelassenes Ablagerungsmaterial

- (1) Zur Ablagerung ist nur unbelasteter, reiner Erdaushub zugelassen.
- (2) Die Herkunft und Unbedenklichkeit des anzuliefernden Materials ist anhand von Lieferscheinen vor dem Abladen nachzuweisen. (s. Anlage)
- (3) Die Anlieferer sind verpflichtet, das Bodenmaterial nur an der ihnen zugewiesenen Stelle abzuladen.

§ 5 Öffnungszeiten und Aufsicht

- (1) Der Ablagerungsplatz wird nach Bedarf und besonderer Vereinbarung mit dem städtischen Bauhof, Herr Briem, Tel. 91821 oder 0172 7341189 geöffnet.
- (2) Die Benutzer haben den Anweisungen der städtischen Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- (3) Unbefugten ist das Betreten des Platzes nicht gestattet.

§ 6 Benutzungsentgelt

- (1) Die Gebühr beträgt 5 €/m³.
- (2) Veranlaßt der Anlieferer bei größeren Ablagerungen das Einplanieren nicht selbst, wird dies von der Stadt gegen ein zusätzliches Entgelt von 2 €/m³ vorgenommen.
- (3) Bei Ablagerungen unter 5 m³ wird zusätzlich ein pauschales Arbeitsaufwandsentgelt von 10 € erhoben.

§ 7 Haftung und Verhalten

- (1) Das Betreten und Befahren des Platzes geschieht auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die infolge der besonderen Betriebsgefahren eines Auffüllplatzes entstehen.
- (2) Fahrzeuge sind beim Entleeren allseitig zu sichern. Die Räder sind erforderlichenfalls zusätzlich mit Bremsklötzen gegen ein Rückwärtsrollen zu sichern.
- (3) Nach Beendigung der Ablagerung sind die Räder, soweit erforderlich, zu reinigen.
- (4) Gerichtsstandort ist Riedlingen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 29.01.1992 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Buchau, 31. Oktober 2001

Angeschlagen an allen 4 Bekanntmachungs-
tafeln vom 19.11. bis 26.11.2001


Bürgermeister

